

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45	DIENSTAG, DEN 6. SEPTEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs und der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters . . . . .	449
	<small>315-12, 315-18-2</small>	
19. 8. 2022	Sechsdreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel . . . . .	450
23. 8. 2022	Verordnung über die Befragung von Müttern nach der Geburt ihrer Kinder zur Ermittlung und Bewertung der Versorgungssituation . . . . .	451
	<small>neu: 29-1-3</small>	
25. 8. 2022	Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf . . . . .	452
31. 8. 2022	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – . . . . .</b>	453
	<small>860-9a</small>	
31. 8. 2022	<b>Sechstes Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens . . . . .</b>	453
	<small>7137-3, 7137-3-1</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs und der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters

Vom 15. August 2022

#### Artikel 1

##### **Änderung der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs**

Auf Grund von § 126 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), und § 93 Satz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), sowie Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe c des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159), wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs vom 26. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 164) erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Abrufverfahren

Die Befugnis zur Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 133 der Grundbuchordnung, einschließlich des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen zum automatisierten Abrufverfahren, wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg übertragen.“

## Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters**

Auf Grund von § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1737), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 73 Satz 1 und § 69 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1738), und Nummern 5 und 8 des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527), wird verordnet:

Die Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4  
Abrufverfahren

Die Befugnis zur Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 der Grundbuchordnung, einschließlich des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen zum automatisierten Abrufverfahren, wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg übertragen.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Hamburg, den 15. August 2022.

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

**Sechsendreißigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 19. August 2022

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

## § 1

Sonntagsöffnung am 25. September 2022

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. September 2022, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Tag der Retter“ bei Möbel Höffner,
2. „Bauernmarkt & Weinfest“ auf dem Tibarg,
3. „Kinder, Jugend und Familie“ bei IKEA Schnelsen,
4. „Faire Woche Eimsbüttel – Fair steht dir“ – Osterstraße,
5. „Schnelsen Fest mit Kunst und Infomeile“ – Herz von Schnelsen.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,
2. Nummer 2 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5/Wendlohstraße 13 sowie Zum Markt 1,

3. Nummer 3 auf Wunderbrunnen 1,
  4. Nummer 4 auf Osterstraße 74 bis 178 und 79 bis 189, Emilienstraße 21 und 24, Heußweg 20 bis 52 und 25 bis 41; sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10, Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61 sowie das Schulgelände in der Telemannstraße und
  5. Nummer 5 auf Frohmestraße 1 bis 52 und Glißmannweg 1 bis 7
- beschränkt.

## § 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. August 2022.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Verordnung**  
**über die Befragung von Müttern nach der Geburt ihrer Kinder**  
**zur Ermittlung und Bewertung der Versorgungssituation**

Vom 23. August 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Analyse und Bewertung der Versorgungssituation von Müttern wird eine Befragung nach der Geburt ihrer Kinder als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

In die Befragung werden mit Hilfe unterschiedlicher Erhebungsmethoden Mütter – möglichst in zeitlicher Nähe, sofern dem keine medizinischen Gründe oder das Wohlbefinden von Mutter oder Kind entgegenstehen – nach der Geburt ihrer Kinder in Hamburg einbezogen.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Erhebung wird im dritten und vierten Quartal 2022 durchgeführt, die Ergebnisse der Befragung sollen bis Ende des ersten Quartals 2023 vorliegen.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Fragebogenerhebung und standardisierte Online-Befragung.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Geburtsort des Kindes in Hamburg,
2. familiäre Situation der Mutter,
3. Verlauf der Schwangerschaft mit oder ohne Komplikationen,

4. Betreuung in der Schwangerschaft,
5. Fragen zur Geburt,
6. Betreuung nach der Geburt,
7. Bekanntheitsgrad der vorhandenen Angebote,
8. Präventions- und Unterstützungsbedarfe,
9. Informationsbedarf und Erreichbarkeit.

§ 6

Hilfsmerkmale

Für die Erhebung werden keine Hilfsmerkmale erhoben.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 8

Durchführung

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration beauftragt. Sie ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Befragung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten. Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet und veröffentlicht werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. August 2022.

**Vierzigste Verordnung**  
**über die Erweiterung der Verkaufszeiten**  
**aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 25. August 2022

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 25. September 2022

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. September 2022, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Kinder, Jugend, Familie – 6. Moorfleeter Blaulichttag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. August 2022.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**  
**- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -**  
Vom 31. August 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 21. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 214) wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Budget für Arbeit

Abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938, 939).“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. August 2022.

**Der Senat**

**Sechstes Gesetz**  
**zur Neuregelung des Glücksspielwesens**  
Vom 31. August 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung  
des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

§ 1

Dem vom 7. März 2022 bis 24. März 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 4

Ist der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, ist dies bis zum 3. Januar 2023 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

## Artikel 2

**Änderung des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes**

Das Hamburgische Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetz vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 4 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 1 Satz 1, § 27f Absatz 4 Nummer 1 und § 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021“ durch die Textstelle „§ 8 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

- 1.2 In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 1, § 27f Absatz 4 Nummer 1 und § 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021“ durch die Textstelle „§ 8 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
2. In § 16 Nummer 4 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021“ durch die Textstelle „§ 8 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. August 2022.

**Der Senat**

### Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

**Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.
  - b) Es werden folgende Sätze angefügt:
 

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Füh-

rung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gül-

tigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“
  - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“
3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.
4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die

Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.
6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.
7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 17. März 2022

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7. März 2022

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. März 2022

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 21. März 2022

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 23. März 2022

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15. März 2022

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 9. März 2022

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Schwerin, den 24. März 2022

S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 11. März 2022  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 9. März 2022  
H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 18. März 2022  
Malu Dreyer

Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 15. März 2022  
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 15. März 2022  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 10. März 2022  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 24. März 2022  
Günther

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 10. März 2022  
Bodo Ramelow